



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 08.06.2018

Zeughausstraße 2-10

Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Gangelt I

Az.: 33.43 -14 06 2-

Ladung zur

I. Bekanntgabe des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

In der Flurbereinigung Gangelt I finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden:

I. Ladung zur Bekanntgabe des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes

In der Flurbereinigung Gangelt I ist der 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes erstellt worden. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet werden soll. Gegenüber dem in 2016 vorgelegten 1. Zuteilungsentwurf enthält diese Fassung nun auch vorhandene Belastungen und Berechtigungen von Grundstücken wie auch etwaige Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche. Überdies sind Abfindungen aufgrund berechtigter Einwendungen angepasst worden.

Der 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) wird für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt

vom 2. Juli 2018 bis 5. Juli 2018

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr und

am 6. Juli 2018

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 217/219 (1. Etage), Burgstr. 10, 52538 Gangelt.

Die Beteiligten werden gebeten, möglichst wie folgt den Termin wahrzunehmen:

Ordn.-Nrn. 103/00 bis 189/00	Montag, den 02.07.2018,
Ordn.-Nrn. 190/00 bis 279/00	Dienstag, den 03.07.2018,
Ordn.-Nrn. 280/00 bis 369/00	Mittwoch, den 04.07.2018,
Ordn.-Nrn. 370/00 bis 468/00	Donnerstag, den 05.07.2018,
Ordn.-Nrn. 10/00 bis 83/00	Donnerstag, den 05.07.2018,
Ordn.-Nrn. 500/07 bis 570/07	Freitag, den 06.07.2018.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 -) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Außerdem wird auf Wunsch die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit angezeigt und auch sonst jede erforderliche Auskunft und Information erteilt.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes, der ihre eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis Ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten (Abfindungsnachweis) nachweist. Ebenso erhalten sie den Teilnehmernachweis - Belastungen und Berechtigungen und den Abfindungsnachweis - Ausgleichs- und Entschädigungen.

Der Bodenordnungsnachweis wird als 2. Entwurf bezeichnet, damit Veränderungen gegenüber dem 2016 vorgelegten 1. Zuteilungsentwurf ersichtlich sind.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten einen Auszug aus dem 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes (Nebenbeteiligteinnachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligteinnachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligteinnachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Die Beteiligten werden gebeten ihre Nachweise, die sie per Post erhalten, zu den Terminen mitzubringen.

Gegen den Inhalt des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindungen, können im o. a. Auslegungstermin Einwendungen erhoben werden. Zur Begründungsaufnahme wird im Auslegungstermin ggf. ein individueller Termin vereinbart.

Sollten die Beteiligten ihre Einwendungen der Flurbereinigungsbehörde schriftlich mitteilen wollen, so bitten wir darum, diese, unter Angabe des Aktenzeichens 33.43 - 14 06 2 - unter ihrer Ordn.-Nr. spätestens bis 1 Monat nach Ablauf des Auslegungstermins, vorzubringen.

Wer an der Wahrnehmung des Auslegungstermins verhindert ist, kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die bevollmächtigte Person hat ihre Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen. Dies gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten.

Die Vollmacht kann nachgereicht werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - angefordert werden.

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Auslegung des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes findet zu den unter Punkt I der Ladung genannten Terminen die Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Beteiligte können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls ihr betroffener Grundbesitz verpachtet ist, werden sie gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes ausgewiesenen neuen Grundstücken wird durch die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bestimmt.

Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überleitungsbestimmungen, wobei **an die Stelle** des Jahres 2016 **das Jahr 2018** und **an die Stelle** des Jahres 2017 **das Jahr 2019** tritt.

Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung wird nach Bekanntgabe des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes in den Flurbereinigungsgemeinden (Gangelt und Selkant) und den angrenzenden Städten und Gemeinden (Waldfeucht, Geilenkirchen und Heinsberg) in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen ab dem 09.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Weiterer Verfahrensfortschritt

Die Flurbereinigungsbehörde wird alle erhobenen Einwendungen prüfen. Begründete Einwendungen werden behoben. Danach wird der -gegebenenfalls fortgeschriebene- Flurbereinigungsplan den Beteiligten formell gemäß § 59 FlurbG bekannt gegeben. Erst zu diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Rombey
Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweis:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_eins veröffentlicht.

Gesetzesfundstelle:

¹Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Auslegung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V in Gangelt im Parallelverfahren;

- hier:**
- 1. Auslegungsbeschluss für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung**
 - 2. Auslegungsbeschluss für die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung**

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.05.2018 den Entwurf der 55. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.05.2018 den Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Die Entwürfe der 55. Flächennutzungsplanänderung und der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (siehe nachfolgende Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg, Kreis Heinsberg- Untere Immissionsschutzbehörde, Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, RWE Power AG, Landwirtschaftskammer NRW, Kreis Heinsberg- Untere Wasserbehörde) liegen vom

18.06.2018 bis einschließlich 18.07.2018

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
 dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über www.gangelt.de > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung

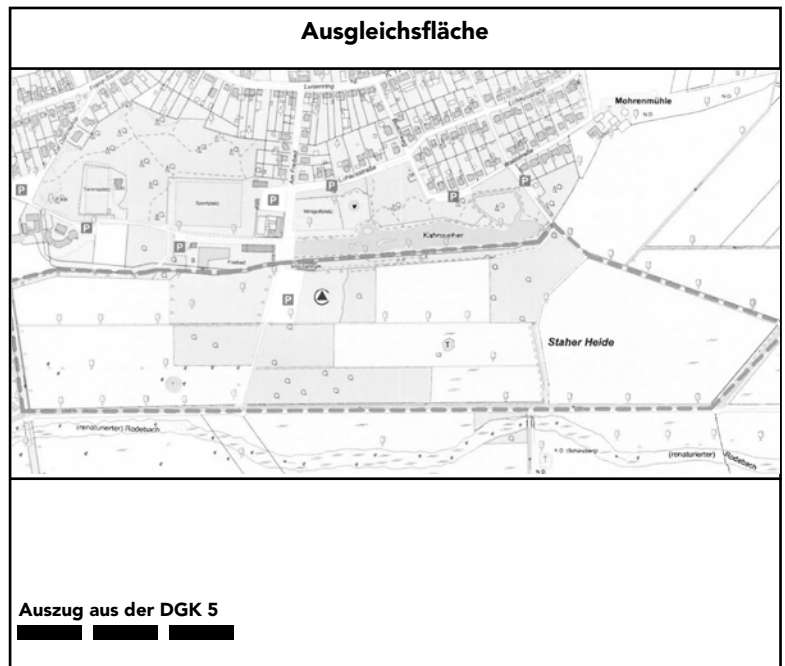
über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung. Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist ein entsprechender ökologischer Ausgleich zu erbringen. Dieser wird auf der Fläche Gemarkung Gangelt, Flur 45, Flurstück 33, erbracht. Das Flurstück ist auf der nachfolgenden Karte räumlich dargestellt.



Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Im Rahmen des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung:

- Schutzgut Mensch
Immissionsbelastungen durch angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb
- Schutzgut Landschaftsbild
Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereiches
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange (Vorkommen u.a. von Rauchschwalbe)
- Schutzgut Boden
Schutzwürdigkeit in Bezug auf Bodenfruchtbarkeit, Humose Böden, Erdbebengefährdung
- Schutzgut Wasser
Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers
- Schutzgüter Luft und Klima
Gewerbliche Vorbelastung der Luftverhältnisse, Belastung durch Bearbeitung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Bisher ist die Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet anzusehen, Erwärmung durch Versiegelung der Flächen



- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Keine Hinweise auf Bau-/Bodendenkmäler und Sachgüter

Im Rahmen des Umweltberichtes zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes:

- Schutzgut Mensch
Immissionsbelastungen durch angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb, Immissionsschutz in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen u.a.
- Schutzgut Landschaftsbild
Erhalt einer Gehölzreihe, Beschränkung der Gebäudehöhe, maximal zulässige Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange (Vorkommen u.a. von Rauchschnalbe), Kompensationsmaßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan zu ermitteln
- Schutzgut Boden
Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, Schutz von angepflanzten Bereichen, Wiederherstellung benutzter Flächen, Lagerung von Oberboden, Abtragung von Unterboden
- Schutzgut Wasser
Zentrale Rückhaltung des Niederschlagswassers
- Schutzgüter Luft und Klima
Erhalt einer Gehölzreihe entlang der nördlichen Plangebietsgrenze

Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor.

Die 55. Flächennutzungsplanänderung betreffend:

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 19.02.2018: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 31.01.2018: Störungen durch die bestehende Tektonik, mögliche Sumpfungmaßnahmen durch den Braunkohlebergbau, möglicher Sumpfungseinfluss durch Bodenbewegungen, Erdbebengefährdung durch Lage in der Erdbebenzone 2 und geologischer Untergrundklasse S

Kreis Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 15.01.2018: Schallschutzmaßnahmen aufgrund der Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb

Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 15.02.2018: Betroffene Baumbestände müssen durch ausreichende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden

RWE Power AG mit Schreiben vom 12.01.2018: Humose Böden laut Bodenkarte

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes betreffend:

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 19.02.2018: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau

Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg/Viersen mit Schreiben vom 08.02.2018: Kompensationsmaßnahmen für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

RWE Power AG mit Schreiben vom 02.02.2018: Humose Böden laut Bodenkarte, tektonische Störung durch die Störzone „Sprung von Gangelt“

Kreis Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 15.01.2018: Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Kreis Heinsberg, Untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 22.01.2018: Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser

Darüber hinaus liegen noch folgende Gutachten vor:

Artenschutzprüfung (D. Liebert u. Dipl.-Bio. S. Kreuz, Alsdorf) enthält die Prüfungsergebnisse bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenarten.

Lärmgutachten/Schalltechnische Untersuchung (M. Mück, Herzogenrath) zu den gewerblichen Lärmemissionen und -immissionen durch einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Nachbarschaft einer geplanten Wohnbebauung.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 55. Flächennutzungsplanänderung und der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 55. Flächennutzungsplanänderung und zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 29.05.2018 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 30.05.2018

Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

56. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkühle/II“ in Birgden im Parallelverfahren;

hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung
2. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.05.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 56. Änderung zu ändern. Gleichzeitig wurde die Aufstellung zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkühle/II“ im Parallelverfahren beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Parallelverfahrens umfasst im Bereich der Flächennutzungsplanänderung Teile der Flächen Gemarkung Birgden, Flur 9, Flurstücke 33, 35, 89 und 363. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,0 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des Parallelverfahrens umfasst im Bereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes die Flächen Gemarkung Birgden, Flur 9, Flurstücke 299 und 300 sowie Teile der Flurstücke 31 bis 35 und 363. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,27 ha.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



56. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Philippenkühle/II" im Parallelverfahren

56. Änderung des Flächennutzungsplanes



Bebauungsplan Nr. 73 "Philippenkühle/II"



Auszug aus der DGK 5

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Gesetzliche Grundlage für die beiden Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung eines Kindergartens und gemischter Nutzungen durch die Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung und eines Bebauungsplanes bzw. einer Ergänzung des bereits bestehenden Bebauungsplanes.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.05.2018 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung für das Verfahren der 56. Flächennutzungsplanänderung und der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 im Parallelverfahren erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassungen nebst Begründung und findet

in der Zeit vom 18.06. bis einschließlich 18.07.2018

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, statt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über www.gangelt.de > **Gemeindeentwicklung** > **Aktuelle Beteiligungen** abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 56. Flächennutzungsplanänderung und zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkühle/II“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 56. Flächennutzungsplanänderung und zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkühle/II“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 29.05.2018 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 30.05.2018

Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Erneute Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ in Gangelt gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.05.2018 die erneute Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ mit dazugehöriger Begründung beschlossen. Grund für die erneute Auslegung ist die Anpassung der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan. Diese sollen so angepasst werden, dass eine grundsätzliche Verpflichtung zur Errichtung einer Einfriedigung entfällt.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.

Fortsetzung Seite 8

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice
des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Gangelt-Nord/II"



Auszug aus der DGK 5

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Die Planunterlagen zur erneuten Offenlage liegen in der Zeit vom

18.06.2018 bis einschließlich 18.07.2018

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bauleitplanverfahren schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über www.gangelt.de > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der erneute Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des erneuten Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 29.05.2018 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 30.05.2018

Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Beteiligungsbericht gem. § 117 Gemeindeordnung NRW

Die Gemeinde Gangelt hat ihren Beteiligungsbericht fortgeschrieben. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Zu diesem Zweck liegt er bei der Gemeindeverwaltung, Rathaus, Fachbereich 20, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der üblichen Dienststunden aus.

Gangelt, den 04. Mai 2018
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister

Tholen